

## Stellungnahme

---

16.04.2026

### **Bürokratie abbauen, Doppelstrukturen vermeiden**

Stellungnahme des Vorstands der BAG BBW e.V. zum Entwurf  
Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturenreformgesetz (KJHSRG)

#### **Vorbemerkung**

Im Zuge der aktuellen Reformbestrebungen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – insbesondere im Kontext der angestrebten inklusiven Ausgestaltung des SGB VIII – soll unter anderem der Einrichtungsbegriff sowie die daran geknüpfte Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII geändert werden.

Vor diesem Hintergrund geraten zunehmend auch Einrichtungen in den Fokus, die bislang primär anderen Sozialleistungssystemen zugeordnet sind, insbesondere dem Bereich der beruflichen Rehabilitation nach dem SGB III und SGB IX. Hierzu zählen insbesondere Berufsbildungswerke (BBW), die junge Menschen mit Behinderungen dual ausbilden und dabei regelmäßig auch Wohn- und Betreuungsangebote vorhalten. Für diese Einrichtungen bestehen bereits heute umfassende ordnungsrechtliche Anforderungen, insbesondere durch die Zulassungs- und Aufsichtssysteme nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung (AZAV) bzw. den entsprechenden Regelungen nach § 184 SGB III. Gleichwohl ist die Einordnung von BBW im Hinblick auf die Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII bisher nicht abschließend und bundeseinheitlich geklärt. Dies führt zu Rechtsunsicherheiten sowie zu einer uneinheitlichen Aufsichts- und Umsetzungspraxis in den Ländern.

Im Zuge des aktuellen Gesetzesvorhabens muss aus Sicht des Vorstands der BAG BBW verbindlich geregelt werden, dass für Berufsbildungswerke grundsätzlich keine Betriebserlaubnispflicht nach dem SGB VIII gilt, da sie bereits den Aufsichts- und Qualitätssicherungssystemen der Reha-Träger unterliegen. Dies würde Doppelstrukturen, zusätzliche bürokratische Anforderungen sowie unklare Zuständigkeiten zwischen Jugendhilfe und Rehabilitationssystem vermeiden bzw. auflösen, ohne dass hierdurch der Schutz der betreuten jungen Menschen gefährdet wird.

Der Vorstand der BAG BBW positioniert sich nachfolgend zum vorgelegten Gesetzentwurf und fordert eine ordnungsrechtliche Sicherstellung insbesondere der Leistung „Wohnen im Berufsbildungswerk“ mit besonderem Blick auf Kinder und Jugendliche, die bundesweit einheitlich Anwendung findet.

**Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Berufsbildungswerke e. V.**

Geschäftsstelle  
Oranienburger Straße 13/14  
D 10178 Berlin

T 030 2639 8099-0  
F 030 2639 8099-9  
info@bagbbw.de  
www.bagbbw.de

## **Bewertung**

Aus Sicht der BAG BBW schafft der vorliegende KJHSRG-Entwurf unnötige Bürokratie, indem er Leistungsqualität und Gefahrenabwehr vermischt, obwohl beide unterschiedliche Ziele verfolgen. Sich ausweitende Doppelprüfungen binden Ressourcen, ohne den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu verbessern.

Mit der Etablierung einer „Und-soweit“-Regelung in § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII kann sichergestellt werden, dass nur fehlende Kriterien der Gefahrenabwehr ergänzend geprüft werden. Es bedarf weder einer vollständigen, zu großen Teilen wiederholenden Betriebserlaubnisprüfung i.S.d. § 45 Abs. 2 SGB VIII, noch ist im Rahmen der Gefahrenabwehr des § 45 Abs. 2 SGB VIII die gesamte vertraglich vereinbarte Leistungsqualität Maßstab der Prüfung. Die eigentliche Aufgabe der Gefahrenabwehr gerät in den Hintergrund, wenn sie mit inhaltlichen Qualitätskriterien verknüpft wird. Zugleich hemmt die Verknüpfung eine konsequent wirksamkeitsorientierte Qualitätsentwicklung.

Durch die Verankerung einer verbindlichen, rechtskreisübergreifenden Abstimmung von Standards der Gefahrenabwehr der zuständigen Trägerverbände<sup>1</sup> auf Bundesebene in § 45 Abs. 5 Satz 3 SGB VIII wird die Entbürokratisierung ordnungsrechtlicher Prüfungen eingeleitet. Ziel ist, Aufwände einzusparen und die Grundlagen für eine transparente und sichere Digitalisierung zu schaffen.

Im Sinne der Sozialstaatsreform sollte jetzt die Möglichkeit genutzt werden, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf

- Doppelprüfungen zu vermeiden: Dazu muss § 45 Abs. 2 SGB VIII präzisiert und auf ungeprüfte Gefahren begrenzt werden.
- Eine „Und-soweit“-Klausel in § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII eingefügt werden, um Ressourcen für echte Gefahrenabwehr zu erhalten.
- Eine verbindliche Abstimmung zu Standards der Gefahrenabwehr in § 45 Abs. 5 SGB VIII erfolgen – für effiziente Prozesse und eine erfolgreiche Digitalisierung.

### **1. Komplexität statt Klarheit**

Junge Menschen mit Behinderungen sind in besonderem Maße auf rechtskreisübergreifende Leistungen angewiesen – z.B. aus der Jugendhilfe (SGB VIII), Eingliederungshilfe (SGB IX) oder Arbeitsförderung (SGB III). Eine effiziente Sozialstaatsgestaltung erfordert, dass diese Leistungen nahtlos zusammenwirken – ohne bürokratische Hürden.

Die leistungsrechtliche Qualität, ihre Wirksamkeit und erforderliche Anpassungen werden von den örtlichen Jugendhilfeträgern oder anderen Leistungsträgern mit den freien Trägern (Leistungserbringern) i.d.R. im

---

<sup>1</sup> Insbesondere der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ), der Bundesagentur für Arbeit (BA), der Kultusministerkonferenz (KMK) sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Sozialhilfeträger (BAGüS).

sozialrechtlichen Dreieck vertraglich vereinbart. Auf der Grundlage von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen werden diese kontinuierlich verbessert.

Darüber hinaus nehmen die überörtlichen Jugendhilfeträger mit den ordnungsrechtlichen Vorgaben der §§ 45 bis 48 a SGB VIII gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen wahr (Gefahrenabwehr).

Der aktuelle Entwurf verkompliziert dieses Zusammenspiel:

- § 45 Abs. 2 SGB VIII (Gefahrenabwehr) wird ausgeweitet, um die vertraglich vereinbarten, personellen Qualitätsstandards anderer Leistungsträger zu prüfen. Dies obwohl die vertraglichen Standards sowohl in der Jugendhilfe als auch bei anderen Kostenträgern bereits von den jeweiligen Leistungsbereichen einem Controlling nebst kontinuierlicher Qualitätsentwicklung unterzogen werden. Darüber hinaus existieren weitere Zulassungs- (z.B. AZAV) und Prüfungsinstanzen der Gefahrenabwehr (z.B. „Heimaufsicht“) in den verschiedenen Rechtskreisen des Sozialgesetzbuches.
- Die Ausnahme des § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII greift nur, wenn die gesetzliche Aufsicht anderer Leistungsträger alle Voraussetzungen des § 45 SGB VIII abdeckt. Andernfalls muss grundsätzlich ein komplettes Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII durchgeführt werden.

Berufsbildungswerke (BBW) unterliegen – neben der Qualitätssicherung und -entwicklung der Regionaldirektionen (RD) der Bundesagentur für Arbeit – einer umfassenden, betriebszulassenden Zertifizierung durch die externe Zertifizierungsstelle der Regionalen Einkaufszentren der Bundesagentur für Arbeit (REZ) nach AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung i.S.d. § 184 SGB III).

Allein die fehlende, verbindliche Regelung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse erfordert grundsätzlich eine komplette Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 2 SGB VIII. Mit der Änderung des § 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII müssen die überörtlichen Jugendhilfeträger zukünftig im Rahmen der Gefahrenabwehr darüber hinaus ergänzend die zwischen Berufsbildungswerken und RD vertraglich vereinbarte, personelle Leistungsqualität prüfen. Diese wiederholende Prüfung durch die überörtliche Jugendhilfe ist überflüssig – sie bindet Ressourcen, ohne den Schutz von Jugendlichen zu verbessern. Statt Synergien zu heben, entstehen auf diese Weise Parallelstrukturen, die Geld und Zeit verschwenden.

## **2. Effizienz und Schutz statt Bürokratie**

Die Koalitionsvereinbarung und die Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform betonen zu Recht:

„Bürokratieabbau, Digitalisierung und eine stärkere Bürger\*innenorientierung sind zentrale Ziele der Sozialreform.“<sup>2</sup> Eine wirksame Leistungsgestaltung und effiziente Gefahrenabwehr ist gerade mit Blick auf die kommunal finanzierten Jugendhilfeleistungen essenziell.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfehlt dies durch:

- **Doppelprüfungen** vertraglicher Qualitätsstandards im Rahmen der Gefahrenabwehr **ohne Mehrwert** für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.
- **fehlende Abstimmung der Zulassungs- und Ordnungsbehörden mit dem Ziel der Vereinfachung und Vereinheitlichung der Gefahrenabwehr** (insbes. der überörtlichen Jugendhilfeträger, der Schulaufsichten, Landesheimaufsichten sowie der Trägerzulassung ausbildungsfördernder Leistungen der Bundesagentur für Arbeit).
- **fehlende Abstimmung der leistungsgestaltenden Kostenträger i.S.e. wirksamkeitsorientierten Qualitätsentwicklung** für die Zielgruppen sowie
- **Verzögerungen** bei der Bereitstellung dringend benötigter Leistungen für junge Menschen.

## Änderungsvorschläge

Statt neue wiederholende Prüfungen einzuführen, sollten bestehende Aufsichtsstrukturen genutzt und Abstimmungsprozesse verbessert werden. Dazu bedarf es:

- 1) einer klugen Ergänzung von § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII, die Doppelprüfungen vermeidet, nicht einer schlichten Ausweitung von Bürokratie.
- 2) einer verbindlichen Standardabstimmung der Ordnungs- und Zulassungsbehörden auf Bundesebene, um Gefahren effizient für Menschen abzuwehren, statt durch umfassende leistungsrechtliche Prüfungen, Verantwortung zu verlagern.
- 3) Der Einführung einer Experimentierklausel i.S.d. § 132 SGB IX, um gemeinsam wirksamkeitsorientierte Leistungsqualität mittels effizienter Trägerbudgets rechtskreisübergreifend zu gestalten.

Vereinfachung und Vereinheitlichung sind zentrale Vereinbarungen der Sozialstaatskommission, auch unter Beteiligung des BMBFSFJ.<sup>3</sup> Vor diesem Hintergrund müssen Ziele, Prozesse, Verbindungsstellen sowie Strukturen der Leistungsgestaltung und Gefahrenabwehr überprüft und zielorientiert gestaltet werden.

<sup>2</sup> Koalitionsvertrag, 21. Legislaturperiode, Ziff. 443–462.

<sup>3</sup> Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform, Seite 22 ff.

**„Und-soweit“-Regelung in § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII**

Die BAG BBW schlägt vor, **§ 45 Abs. 1 Nr. 3 1. HS SGB VIII** wie folgt zu ergänzen:

**„Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder und Jugendliche wahrnimmt, wenn und soweit die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 SGB VIII durch eine entsprechende gesetzliche Aufsicht bereits gewährleistet sind“**

**Begründung:**

- Wenn eine Einrichtung bereits einer entsprechenden gesetzlichen Aufsicht unterliegt (z.B. der Trägerzulassung nach AZAV), die dieselben Anforderungen wie § 45 SGB VIII, unabhängig von der Leistungsvereinbarung und -gestaltung prüft, muss das Jugendamt diese Prüfungen nicht wiederholen.
- Vielmehr soll sich das Jugendamt auf ergänzende Kriterien beschränken, die nicht abgedeckt sind (z. B. erweiterte Führungszeugnisse für alle Mitarbeiter\*innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten).
- Als Nachweis legt die Einrichtung eine Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörde vor (z. B. AZAV-Zertifikat der BA).

**Anwendungsbereich Berufsbildungswerk:**

Die Auswirkungen der von der BAG BBW vorgeschlagenen Regelungen auf die Praxis der Berufsbildungswerke im Überblick:

<b>Prüfkriterium</b>	<b>zuständige Behörde</b>	<b>Nachweis für Jugendamt</b>
räumliche/fachliche Voraussetzungen	Bundesagentur für Arbeit (AZAV)	AZAV-Zertifikat
Wirtschaftliche Voraussetzungen	Bundesagentur für Arbeit (AZAV)	AZAV-Zertifikat
personelle Voraussetzungen	Bundesagentur für Arbeit (AZAV)	AZAV-Zertifikat
<b>Erweiterte Führungszeugnisse</b>	<b>Jugendamt</b>	<b>Ergänzende Prüfung</b>
<b>externe Beschwerdestelle (§ 9a SGB VIII)</b>	<b>Jugendamt</b>	<b>Ergänzende Prüfung</b>

**Ergebnis:**

- Das Jugendamt prüft nur noch die Kriterien, die nicht bereits durch die BA abgedeckt sind.

- Doppelprüfungen entfallen – die Verfahren werden schneller und effizienter.

**Rechtskreisübergreifende, verbindliche Abstimmung der Ordnungsbehörden zur Vereinfachung und Vereinheitlichung in § 45 Abs. 5 SGB VIII**

Die BAG BBW schlägt vor **§ 45 Abs. 5 Satz 3 SGB VIII** darüber hinaus wie folgt zu ergänzen:

***„Die Aufsichts- und Zulassungsbehörden für Leistungen an Kinder- und Jugendliche in Einrichtungen stimmen sich (durch ihre Verbände) auf Bundesebene bis zum 31.12.2027 ab, wie eine bürokratiearme und effiziente Gefahrenabwehr im Zusammenspiel und in Abgrenzung zum qualitätssichernden Leistungsrecht einheitlich und digital aufwandsschonend erfolgen soll. Soweit bis zum 31.12.2027 keine Abstimmung zur Umsetzung des § 45 Abs. 2 vorliegt, erfolgt eine Regelung durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Staatsmodernisierung.“***

**Begründung:**

- Seitens der Aufsichtsbehörden erfolgt zunächst eine konsequente Differenzierung zwischen wirksamkeitsorientiert weiterzuentwickelndem Leistungsrecht und Ordnungsrecht.
- Bürokratieaufwandsreduzierend werden für Kinder und Jugendliche einheitliche Standards der eigentlichen Gefahrenabwehr i.S.d. § 45 Abs. 2 SGB VIII vereinbart, die sodann auch in den verschiedenen Leistungsverträgen strukturell hinterlegt werden können.
- Prüfungen werden miteinander genutzt und datenschutzkonform an die zuständigen Stellen weitergeleitet.
- Die entwickelten Standards können mit dem BMDS rechtskreis- und behördenübergreifend digitalisiert werden.
- Leistungsträger und Leistungserbringer konzentrieren sich auf eine wirksamkeitsorientierte, effiziente Leistungsentwicklung.
- Schritt für Schritt nähern wir uns dem Ziel der Vereinfachung und Vereinheitlichung für Bürger\*innen.

**Anwendungsbereich Berufsbildungswerk:**

Die Auswirkungen der von der BAG BBW vorgeschlagenen Regelungen auf die Praxis der Berufsbildungswerke wären wie folgt:

Ein Abgleich der Prüfverfahren nach § 45 Abs. 2 SGB VIII und AZAV zeigt, dass bei der Zulassung der BBW als Arbeitsmarktdienstleister lediglich die erweiterten Führungszeugnisse und eine externe Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche i.S.d. § 9 a SGB VIII seitens der REZ nicht geprüft werden.

Personelle Anforderungen, insbesondere auch mit Blick auf Qualifikation und Berufserfahrung werden durch die REZ geprüft. Im Sinne einer gesamtstaatlichen Verantwortung stimmt sich die BA mit der BAG LJÄ ab, wie die fehlenden Prüfkriterien zur Gefahrenabwehr i.S.d. § 45 SGB VIII ohne viel Aufwand für alle Beteiligten nachgehalten werden können. Ein weiteres umfassendes Erlaubnisverfahren ist nicht erforderlich.

Um gemeinsam die Vereinfachung und Vereinheitlichungen der Systeme mit dem Ziel der Bürokratieaufwandsreduzierung zu realisieren, liegt eine

- Verankerung der Führungszeugnisse im Personalprüfungssystem der REZ und
- eine Sicherstellung der Gefahrenabwehr durch externe Beschwerdestellen i.S.d. § 9 a SGB VIII beim überörtlichen Jugendhilfeträger nahe.

Zeitgleich stimmen sich die Beteiligten auf Bundesebene ab, welche Standards

- für eine Gefahrenabwehr unbedingt erforderlich sind und
- für eine wirksamkeitsorientierte Leistungsgestaltung, ggf. über kosteneffiziente Trägerbudgets i.S.d. § 132 SGB IX seitens der Leistungsbereiche weiterentwickelt werden kann.

#### **Vorteile:**

- **kontinuierlicher Bürokratieabbau:** Doppelprüfungen entfallen.
- **Ressourcenschonung:** Behörden können sich auf **echte Gefahrenabwehr** und wirksamkeitsorientierte Leistungsgestaltung konzentrieren.
- **schnellere Verfahren:** Träger erhalten schneller ihre Betriebserlaubnis.
- **Rechtssicherheit:** Klare Abgrenzung der Zuständigkeiten.

## **Zusammenfassung**

Die Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe ist ein zentrales politisches Ziel. Gerade hier sind Vereinfachung und Vereinheitlichung zentrale Grundlagen, um wirksame Leistungen für junge Menschen zu gestalten. Der vorliegende Referentenentwurf des Ersten KJHSRG geht mit seiner Ausweitung der Gefahrenabwehr in die falsche Richtung: Prüfungen werden wiederholt, statt Synergien zu heben und den Schutz vor Gefahren effizient und mittelfristig digital zu gestalten. Der Referentenentwurf zum 1. KJHSRG muss daher dringend wie folgt angepasst werden:

1. **Ergänzung von § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII** um den Zusatz:

*„Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder und Jugendliche wahrnimmt, wenn **und soweit die Voraussetzungen des***

*§ 45 Abs. 2 SGB VIII durch eine entsprechende gesetzliche Aufsicht bereits gewährleistet sind (...).“*

2. **Begrenzung der Ausweitung personeller Prüfkriterien in § 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII** auf solche die nicht bereits durch andere Aufsichtsbehörden geprüft werden.
3. **Verpflichtende Abstimmung bis Ende 2027 in § 45 Abs. 5 Satz 3 SGB VIII** zwischen den (Verbänden der) Aufsichtsbehörden auf Bundesebene, um Doppelprüfungen zu vermeiden und **Gefahrenabwehr neben der Leistungsgestaltung konsequent im Bürokratieaufwand zu reduzieren, zu modernisieren und zu digitalisieren:**

„Die **Aufsichts- und Zulassungsbehörden** für Leistungen an Kinder- und Jugendliche in Einrichtungen stimmen sich (durch ihre Verbände) auf Bundesebene bis zum 31.12.2027 ab, wie eine **bürokratiearme und effiziente Gefahrenabwehr** im Zusammenspiel und in Abgrenzung zum qualitätssichernden Leistungsrecht einheitlich und digital aufwandsschonend erfolgen soll. Soweit bis zum 31.12.2027 keine Abstimmung zur Umsetzung des § 45 Abs. 2 vorliegt, erfolgt eine Regelung durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Staatsmodernisierung.“

#### **Kernforderungen der BAG BBW:**

1. Streichen der Ausweitung der Prüfkriterien in § 45 Abs. 2 SGB VIII, wenn diese Kriterien bereits einer entsprechenden Prüfung unterliegen.
2. Einfügen der „Und-soweit“-Regelung in § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII, um Doppelprüfungen zu vermeiden.
3. Schaffung einer verbindlichen Abstimmung in § 45 Abs. 5 Satz 3 SGB VIII zur Entbürokratisierung und Gestaltung einer echten Gefahrenabwehr in Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche.
4. Förderung der Vernetzung und Digitalisierung der Behörden.

Berlin, 16. April 2026